

II-2844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1409 IJ

1977-10-18

A N F R A G E

der Abgeordneten ROCHUS
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Eintragung des Rufnamens in das Geburtenbuch

Der Bundesminister für Inneres hat mit Erlaß vom 21.1.1977 Zl. 2073/1-IV/4/77 hinsichtlich der Frage der Eintragung von Vornamen (Rufnamen) in das Geburtenbuch eine Neuregelung getroffen.

Nach dem früheren Erlaß von 1954 galt der erste Name in der Geburtsurkunde als Vorname und ein allfälliger zweiter Vorname als Rufname, wobei dieser durch Unterstreichen zu kennzeichnen war.

Mit dem Erlaß aus 1977 wurde nunmehr verfügt, daß die Eintragung in die Personenstandsbücher insoweit zu berichtigen sind, als der unterstrichene Vorname ununterstrichen an die erste Stelle zu setzen ist, wobei in der Reihenfolge der übrigen Vornamen keine Änderung eintreten darf. Daher ist bei Neueintragung in das Familienbuch (Sterbebuch) ein unter mehreren Vornamen unterstrichener Vorname an die erste Stelle zu setzen, ohne daß hierbei die Praxis des Unterstreichens laut vorgelegter Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde übernommen werden darf.

Dieser Neuerlaß führt zu einer Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis und zu einer Mehrbelastung in der Arbeit der Standesbeamten, für die kein dringender sachlicher Grund vorliegt.

Überdies ist nicht klar, auf welcher gesetzlichen Grundlage dieser Erlaß beruht.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche sind die Gründe, die maßgeblich waren für die im zitierten Erlaß ex 1977 getroffene Neuregelung der Eintragungspraxis?
- 2) Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht dieser Erlaß?
- 3) Falls keine ausreichende gesetzliche Grundlage gegeben ist, wann ist mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs zu rechnen?